

**Ergänzende Bestimmungen der  
Stadt Malchow (Stadtwerke Malchow)  
zur AVBWasserV**

**Inhaltsverzeichnis:**

1 Allgemeines .....	Seite 2
2 Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV).....	Seite 2
3 Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV).....	Seite 3
4 Preise (zu § 4 AVBWasserV).....	Seite 3
5 Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV).....	Seite 4
6 Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV).....	Seite 4
7 Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV) .....	Seite 5
8 Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV).....	Seite 8
9 Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV).....	Seite 8
10 Art der Versorgung (zu § 15 Abs. 1 AVBWasserV).....	Seite 8
11 Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV).....	Seite 8
12 Messung (zu § 18 AVBWasserV).....	Seite 9
13 Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV).....	Seite 10
14 Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV).....	Seite 10
15 Abrechnung/Abschlagszahlung (zu § 24, 25 AVBWasserV).....	Seite 11
16 Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV).....	Seite 11
17 Stilllegung des Anschlusses (zu § 32 AVBWasserV).....	Seite 11
18 Gerichtsstand (zu § 34 AVBWasserV).....	Seite 12
19 Inkrafttreten.....	Seite 12

## **1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Malchow betreibt einen Eigenbetrieb (im folgenden Stadtwerke Malchow) zur Wasserversorgung des Amtes Malchow.
- (2) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser durch die Stadtwerke Malchow gelten diese Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.
- (3) Die Wasserversorgung eines Gebäudes muss für die Stadtwerke Malchow technisch, betrieblich und wirtschaftlich zumutbar sein, andernfalls kann der Anschluss versagt werden.
- (4) Die Stadtwerke Malchow verlegen ihr Verteilungsnetz grundsätzlich nur in öffentliche Straßen und Wege. In besonderen Fällen können auch Privatwege berohrt werden.
- (5) Die Stadtwerke Malchow speichert unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes in Dateien Daten über die Wasserversorgung ihrer Kunden.

## **2 Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)**

- (1) Die Stadtwerke Malchow liefern Wasser aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages. Der Versorgungsvertrag wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
- (2) Steht das Grundstückseigentum einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Wird vom bisherigen Eigentümer Wohnungseigentum wirksam gebildet, gilt der Versorgungsvertrag zu diesem Zeitpunkt als mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen, es sei denn, der bestehende Versorgungsvertrag wurde zuvor gekündigt und der Hausanschluss getrennt. Für bestehende Verbindlichkeiten des vorherigen Eigentümers haftet dieser persönlich bis zu deren Erlöschen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Malchow abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Malchow unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Malchow auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

(3) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

(4) Der Antrag auf Neuanschluss, Änderung der Anschlussleitung sowie Rekonstruktion der Hausanschlussleitung muss auf einem gesonderten Vordruck gestellt werden. Wird der Hausanschluss nicht innerhalb von 3 Jahren nach Antragstellung hergestellt, endet das Vertragsverhältnis zu diesem Zeitpunkt. Die Wirksamkeit der Anschlussgenehmigung kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Antrag einen Monat vor Ablauf des Vertrages schriftlich bei den Stadtwerken Malchow vorliegt.

### **3 Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)**

Eine unmittelbare Verbindung zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz oder ein Wechselbetrieb zwischen Eigenversorgung und öffentlicher Versorgung der Hausinstallation ist nicht zulässig.

### **4 Preise (zu § 4 AVBWasserV)**

(1) Der Grundpreis ist der Preis für die allgemeine Leistungsbereitschaft und ist unabhängig von der Menge des gelieferten Wassers zu zahlen. Der Grundpreis wird nach dem Nenn durchflusswert  $Q_n$  der vorhandenen Wassermesseinrichtung des Wasserversorgungsanschlusses bemessen. Ist keine Wassermesseinrichtung vorhanden wird der Nenndurchfluß nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderliche Wassermesseinrichtung festgesetzt.

- (2) Der Mengenpreis für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung wird nach der Menge des Wassers berechnet, das aus der Wasserversorgungsanlage abgenommen und unmittelbar dem Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesseinrichtung ermittelt.
- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der Mengen der vorhergehenden Abrechnungszeiträume und der begründeten Angaben des oder der Kunden zu schätzen, wenn eine Wassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig funktionierte oder eine Ablesung aus sonstigen Gründen nicht möglich war. Als Richtwert gilt ein Jahresverbrauch von 33 Kubikmeter pro Jahr und Person.

### **5 Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)**

- (1) Der Kunde und /oder Grundstückseigentümer haben unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke Malchow Hinweisschilder auf Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an ihren Gebäuden und/oder ihren Grundstücksumgrenzung anbringen.
- (2) Bei Grundstücken, deren Hauanschlussleitungen über private Nachbargrundstücke verlegt werden müssen, sind zwischen dem Anschlussnehmer und dem Grundstückseigentümer des Nachbargrundstückes privatrechtliche Vereinbarungen (Leitungsrechte, Grunddienstbarkeiten) abzuschließen. Diese Vereinbarungen sind notariell zu beglaubigen und in das amtliche Grundbuch einzutragen. Die Kosten hierfür haben die Stadtwerke nicht zu tragen.

### **6 Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)**

- (1) Bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke Malchow zahlt der jeweilige Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung der Leistungsanforderung notwendig werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige Anlagen. Der Versorgungsbe-

reich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

- (2) Von den Stadtwerken Malchow wird für neu gebildete Versorgungsbereiche, die durch Verteilungsleitungen versorgt werden, der Baukostenzuschuss in Höhe des jeweils geltenden Prozentsatzes nach § 9 Abs. 1 AVBWasserV berechnet.
- (3) Der Baukostenzuschuss wird je Wohneinheit bzw. gewerbliche Einheit erhoben.
- (4) Nach Eingang des Baukostenzuschusses bei den Stadtwerken Malchow wird der beantragte Anschluss der Zähler hergestellt.
- (5) Bei sonstigen Neuanschlüssen, Nebenanschlüssen, Anschlüssen an vorhandenen Verteilungsanlagen oder einer wesentlichen Erhöhung des Bedarfs wird ein Baukostenzuschuss je Hausanschluss berechnet in Höhe von 843,63 €.

### **7 Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)**

- (1) Jedes Grundstück oder Haus soll einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben und darüber direkt aus dem öffentlichen Bereich versorgt werden. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke Malchow für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.
- (2) Bei Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Verbrauchsleitungen nur mit Genehmigung der Stadtwerke Malchow miteinander verbunden werden. In solchen Fällen sind Vorrichtungen zur Sicherung der wasserwirtschaftlichen Anlagen gegen Gefährdungen (z. B. rückflussverhindernde Armaturen oder Absperrorgane) vom Kunden auf seine Kosten in die Verbundleitungen einzubauen und instandzuhalten. Die Stadtwerke Malchow haben das Recht, diese Sicherungsanlagen von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Die Absperrorgane werden von den Stadtwerken Malchow im geschlossenen Zustand plombiert. Die Stadtwerke Malchow sind sofort zu informieren, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet wurde.

- (3) Eine Änderung der Hausanschlussleitung liegt u.a. im Falle einer Umverlegung eines vorhandenen Hausanschlusses an einen anderen Anschlusspunkt vor. Werden vor dem 03.10.1990 hergestellte Gemeinschaftsanlagen von Kunden der Stadtwerke Malchow (eine gemeinsame Anschlussleitung für mehrerer Grundstücke, deren Weiterverteilung nicht im öffentlichen Bereich liegt) aufgesplittet, liegt ebenfalls eine Änderung der Hausanschlussleitung vor.
- (4) Der Hausanschluss an die Leitungen des Verteilungsnetzes sowie die Lieferung und der Einbau der Anschlussvorrichtungen werden durch die Stadtwerke Malchow, bzw. durch ein durch die Stadtwerke Malchow beauftragtes Unternehmen vorgenommen. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Malchow die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.
- (5) Abweichend zu § 10 Abs. 3 AVBWasserV gilt folgendes. Das bis zum 02.10.1990 bestehende Eigentum eines Anschlussnehmers an einem Hausanschluss bleibt bestehen, solange er das Eigentum nicht auf die Stadtwerke Malchow überträgt. Für diese bis zum 02.10.1990 einschließlich entstandenen Eigentumsverhältnisse am Hausanschluss gilt, entsprechend den Bestimmungen der Wasserlieferungsbedingungen vom 26.01.1978 (GBL. 1 Nr. 6 S. 89 i.d.F. der AO vom 15.01.1979) zur Änderung der Wasser- und Abwassereinleitungsbedingungen (GBL. DDR 1 Nr. 6 S. 60), folgendes:

Die Verantwortlichkeit der Stadtwerke Malchow für die oben genannten Anlagen endet

- a) Grundsätzlich an der Grundstücksgrenze des Eigentümers.
  - b) Bei Eigentümern mehrerer hintereinander liegender Grundstücke an der der Versorgungsleitung nächstgelegenen Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dazwischenliegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind.
  - c) Bei einzelnen Grundstücken außerhalb einer geschlossenen Bebauung an der Einbindungsstelle der Anschlussleitung in die Versorgungsleitung.
- (6) Besteht ein Anschluss an eine Verteilungsleitung die auf privaten Grundstücken verläuft, und besteht die Anschlussmöglichkeit im öffentlichen Bereich, so ist der Grundstücksei-

gentümer bzw. Kunde verpflichtet, den Anschluss an die Leitung im öffentlichen Bereich herstellen zu lassen.

(7)Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. mit Garagen, Müllboxen, Stützmauern, Treppen), noch mit aufwendigen Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende Kosten durch erforderlich werdende Reparaturen oder Erneuerungen hat der Grundstückseigentümer bzw. Kunde der Stadtwerke Malchow den angefallenen Aufwand zu erstatten. Dabei sind auch die Aufwendungen für über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführungen zu erstatten.

(8)Die Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Absperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze.

(9)Grundstücke deren Vertragsverhältnis gekündigt wurde und der Hausanschluss zurückgebaut bzw. abgeklemmt wurde, gelten als nicht erschlossene Grundstücke (kein Trinkwasseranschluss).

Der Rückbau bzw. das Abklemmen des Trinkwasserhausanschlusses kann erfolgen:

1. auf Antrag des Kunden oder Eigentümers des Grundstückes auf Rückbau der Anschlussleitung und vorheriger Auflösung des Wasserlieferungsvertrages mit den Stadtwerken Malchow;
2. bei zeitweiliger Stilllegung des Hausanschlusses und Nicht-Nutzung des Hausanschlusses sind die Stadtwerke Malchow berechtigt, nach zwei Jahren den Anschluss zurückzubauen bzw. abzuklemmen;
3. wenn ein Grundstück nicht genutzt wird und es zu Störungen wie z. B. Rohrbrüchen, unberechtigter Entnahme oder anderen Handlungen kommt, die zur Gefährdung der Trinkwasserversorgung oder Kosten führen, sind die Stadtwerke Malchow berechtigt, das Abklemmen bzw. den Rückbau vorzunehmen.

Der Wiederanschluss der o. g. Grundstücke kann auf Antrag bei den Stadtwerken Malchow erfolgen. Die Kosten, die für die Herstellung und Inbetriebnahme des Hausanschlusses nötig sind, sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Kunden zu tragen.

### **8 Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

Treten offensichtliche Schäden vor dem Wasserzähler der Kundenanlage auf, sind diese unverzüglich durch den Grundstückseigentümer bzw. Kunden zu beseitigen oder er hat dies sofort bei den Stadtwerken Malchow zu melden. Kommt der Grundstückseigentümer bzw. Kunde seiner Meldepflicht nicht nach, ist er gegenüber den Stadtwerken Malchow schadensersatzpflichtig. Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

### **9 Inbetriebnahme der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)**

Die Wasserzählanlage wird durch die Stadtwerke Malchow oder ein von ihr beauftragtes Installationsunternehmen eingebaut und bei Anwesenheit des Kunden oder eines Beauftragten in Betrieb genommen.

### **10 Art der Versorgung (zu § 15 Abs. 1 AVBWasserV)**

Die Maßnahmen des Grundstückseigentümers bzw. Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw., dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Die Installation derartiger Geräte und Einrichtungen ist den Stadtwerken Malchow schriftlich unter Angabe der technischen Ausführung mitzuteilen und vor Inbetriebnahme vorzustellen.

### **11 Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)**

(1) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Stromleitungen benutzt werden.

(2) Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlagen durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt sind, so muss auf Veran-



lassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers bzw. Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend notwendigen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potentialausgleich ist dabei in Fließrichtung gesehen mindestens 0,5 m vor dem Ventil bzw. Schieber zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzählanlage nicht zu beeinträchtigen.

## **12 Messung (zu § 18 AVBWasserV)**

- (1) Die Messeinrichtung wird durch die Stadtwerke Malchow geliefert und verbleibt in deren Eigentum.
- (2) Zusätzlich zum Trinkwasserzähler kann der Kunde einen Gartenzähler formlos beantragen. Dieser wird grundsätzlich parallel zum Trinkwasserzähler in dessen unmittelbarer Nähe eingebaut. Es werden ein Grund- und ein Mengenpreis erhoben. Der Gartenzähler ist grün gekennzeichnet. Eine Wasserentnahme ist nur für den Zweck der Beregnung des Gartens oder für die Tierhaltung zulässig, wobei das Einleiten dieses Wassers in die Kanalisation nicht erlaubt ist.
- (3) Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- (4) Die Messeinrichtung umfasst die gesamte Wasserzählanlage, d. h. den Wasserzähler, die Absperrarmaturen, die längenveränderlichen Ein- und Ausbaustücke, Formstücke sowie ggf. Vorlaufstrecke und Rückflussverhinderer.
- (5) Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand vom Eigentümer bzw. Kunden zu erstatten.
- (6) Der Grundstückseigentümer bzw. Kunde muss die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen schützen, die die Messung beeinflussen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- (7) Grundsätzlich ist jedes Grundstück mit nur einem Wasserzähler auszurüsten, auch wenn mehrere Parteien (z. B. Mehrfamilienhäuser) Nutzer bzw. Besitzer des Grundstückes sind.

Ausnahmen sind bei den Stadtwerken Malchow zu beantragen und die technischen Voraussetzungen hierfür sind durch den Grundstückseigentümer bzw. Kunden zu schaffen. Einzelne Zähler für Eigentumswohnungen können zugelassen werden, wenn die Messung im zentralen Anschlussraum des Hauses erfolgt und die Einbaurichtlinie für Wasserzähler der Stadtwerke Malchow und die DIN-Vorschriften erfüllt werden.

Eine Abnahme der gesamten Installationsanlage durch die Stadtwerke Malchow muss vor Inbetriebnahme erfolgen.

### **13 Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)**

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

### **14 Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)**

- (1) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können auf Antrag für einen vertraglich festzulegenden Zeitraum nach Maßgabe des abzuschließenden Mietvertrages von den Stadtwerken Malchow angemietet werden.
- (2) Der Mieter von Standrohren haftet bis zu deren Rückgabe für Schäden aller Art, die an den Standrohren entstehen. Insbesondere haftet er für Schäden am Mietgegenstand und alle Schäden an wasserwerklichen Anlagen der Stadtwerke Malchow.
- (3) Der Mieter darf das Standrohr nur für den beantragten Zweck, den festgelegten Entnahmestort und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
- (4) Eine Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist dem Mieter, auch nur vorübergehend, nicht gestattet. Die Zuwiderhandlung berechtigt die Stadtwerke Malchow zum sofortigen Einzug des Standrohres.

### **15 Abrechnung/Abschlagzahlung (zu § 24, 25 AVBWasserV)**

- (1) Abrechnungszeitraum ist ein Zeitraum von 12 Monaten. Es wird eine monatliche Grundgebühr je nach Anschlussgröße (WZ) berechnet.
- (2) Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagzahlungen bleibt den Stadtwerken Malchow vorbehalten.

### **16 Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)**

Einwendungen gegen Rechnungen, die nicht offensichtliche Fehler betreffen, sind bei den Stadtwerken Malchow innerhalb eines Monats nach Rechnungszustellung zu erheben. Derartige Einwendungen, die später erhoben werden, kann der Kunde nur noch gerichtlich geltend machen. Die Verpflichtung zur Begleichung der Rechnung bleibt von der Erhebung solcher Einwendungen grundsätzlich unberührt.

### **17 Stilllegung des Anschlusses (zu § 32 AVBWasserV)**

- (1) Bei einer zeitweiligen Stilllegung des Anschlusses unter Beibehaltung der Anschlussleitung wird die Grundgebühr nicht weiterberechnet. Eine Wiederinbetriebnahme ist bei den Stadtwerken Malchow anzumelden.
- (2) Die zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses kann bei den Stadtwerken Malchow beantragt werden und gilt bis maximal für 2 Jahre. Die Wiederinbetriebnahme des Anschlusses kann nach Ablauf von mehr als 24 Monaten unter folgenden Maßgaben erfolgen:
  - schriftlicher Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Kunden an die Stadtwerke Malchow und
  - Desinfektion stillgelegter Leitungen durch eine Fachfirma sowie Vorlage der Hygienefreigabe durch das Gesundheitsamt des Landkreises und

- technische Abnahme durch die Stadtwerke Malchow und
- alle Kosten werden vom Grundstückseigentümer bzw. Kunden getragen.

### **18 Gerichtsstand (zu § 34 AVBWasserV)**

Gerichtsstand dieser Bestimmung ist Waren.

### **19 Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen sind in ihrer Ursprungsfassung zum 01.01.2006 in Kraft getreten.